

Reglement über die Nutzung der Reithalle Trun

1. Allgemeine Bestimmungen

- Vorliegender Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.
- Die Eigentümerschaft übernimmt keine Haftung für Unfälle, Krankheiten oder Sachschäden, welche Besucher, Reiter oder Pferde treffen können. Die Eigentümerschaft übernimmt auch gegenüber Dritten keine Haftung für Diebstähle, Brand-, Personen- und Sachschäden jeglicher Art.
- Der Eigentümerschaft (heute Bea Brunschwiler und Mitglieder des Reitvereines Trun und Umgebung) steht die Reithalle unbeschränkt zur Benützung zu.
- Die Mitglieder des Vereines haben eine Benützungsgebühr zu entrichten, welche jeweils an der jährlichen Generalversammlung festgelegt wird.
- Das Benützungsrecht ist nur persönlich für die Mitglieder und ist nicht übertragbar.
- Die Reithalle kann auch an Dritte vermietet werden, sei es für private Reitstunden oder auch für die Abhaltung von Kursen. Die Mietgebühr wird von der Eigentümerschaft gemeinsam festgelegt.
- Neuinvestitionen jeglicher Art sind gemeinsam von der Eigentümerschaft zu beschliessen.

2. Reservation der Reithalle

- Um eine einwandfreie Benützung der Reithalle gewährleisten zu können, muss die Reithalle reserviert werden. Die Reservationen werden im online-Reservationssystem eingetragen. Die Mitglieder tragen die Reservation selber in das online-Reservationssystem ein. Für die Vermietung der Boxen ist der Präsident oder der Kassier zuständig.

- Die ganze Reitanlage ist so zu verlassen, wie man sie angetreten hat.
- Die Mindestreservationsdauer beträgt eine Stunde
- Die Hallennutzungsgebühr bezieht sich auf das Kalenderjahr
- Die Hallennutzungsgebühr ist personenbezogen und unabhängig der Anzahl gerittener Pferde. Jeder hallennutzender Reiter muss die Hallennutzungsgebühr entrichten.
- Bsp. 1) Person A auf Pferd X reitet eine halbe Stunde, Person B auf Pferd X reitet eine halbe Stunde: Person A und B müssen die Hallennutzungsgebühren für eine Stunde bezahlen.
- Bsp. 2) Person A reitet eine halbe Stunde auf Pferd X, Person A reitet eine halbe Stunde auf Pferd Y: Person A bezahlt die Hallennutzungsgebühr für eine Stunde.

- Bei einer Doppelbenutzung der Reithalle durch Vereinsmitglieder mit unlimitierter Hallennutzung kann die Reservation im online-Reservationssystem geteilt werden. Doppelnutzungen der Reithalle durch Mitglieder mit limitiertem Hallennutzungs-Abonnement müssen dem Kassier Ende des Jahres selbständig und ausnahmslos gemeldet werden.

- Wird die Hallennutzung bei einem beschränkten Abonnement überschritten, kann dies dem Hallennutzer in Rechnung gestellt werden. Es wird dafür die Differenz zum nächst größeren Hallennutzungsabonnement kalkuliert.

- Reitschüler von Aktivmitgliedern oder externe Hallennutzer müssen als Gast die Hallennutzungsgebühren bezahlen. Externe Hallennutzern steht eine maximale Hallennutzung von fünf Stunden pro Kalenderjahr zu. Bei einer höheren Hallennutzung ist die Vereinsmitgliedschaft zwingen.

3. Parkordnung und Zufahrt

- Die Anhänger müssen entweder an der kurzen Seite der Halle oder an der deren Längsseite werden, ohne dass Zugänge der Halle versperrt werden. Jeder Reiter muss die Bollen seines Pferdes selber zusammenlesen und auf dem Miststock vor der Eingangsrampe deponieren.
- Von der Hauptstrasse bis zur Eingangsrampe besteht ein Fusswegrecht und ein beschränktes Fahrwegrecht. Das Fahrwegrecht darf nur für Warentransporte ausgeübt werden.
- Hunde müssen an der Leine geführt werden. Hundekot ist auf dem Miststock zu deponieren.

4. Reithallen-Ordnung

- Vor dem Betreten und Verlassen der Reithalle müssen die Hufe ausgekratzt werden.
- Vor dem Betreten der Reithalle muss "Türe frei" gerufen werden und auf das OK vom Inneren gewartet werden.
- Während der Reitstunde bleibt die Reithallentüre geschlossen.
- Im Schritt muss der Hufschlag freigegeben werden.
- Man kreuzt sich so, dass man sich die linke Hand geben kann (Rechtsverkehr).
- Springmaterial und Cavalettis werden nach Gebrauch versorgt.
- Falls sich noch andere Pferde oder Reiter in der Reithalle befinden, darf niemand sein Pferd frei laufen lassen.
- Hunde dürfen nicht in der Halle frei herumlaufen.
- Der Hallenboden ist sauber zu halten. Nach Beendigung der Reitstunde ist jeder Reiter verpflichtet die Bollen seines Pferdes zusammenzulesen und auf dem Miststock zu deponieren. Ebenfalls ist der Hufschlag wieder einzurächen und der Halleneingang zu wischen. Die Karrette sollte regelmässig geleert werden.

5. Nutzung der Anlagen in der Reithalle

- In der Reithalle befinden sich insgesamt 5 Pferdeboxen und 1 Aufenthaltsraum.
- Der Eigentümerschaft stehen 3 Boxen Beatrice Brunschwiler und 2 Boxen dem Reitverein Trun und Umgebung zur alleinigen und ausschliesslichen Benützung zu.
- Die 2 Boxen stehen den Vereinsmitgliedern zur gemeinsamen Nutzung zu. Sie können für das Auf- und Absatteln oder Ausruhen der Pferde genutzt werden. Diese Boxen können von den Mitgliedern ebenfalls Tageweise gemietet werden. Die Mietgebühr wird vom Vereinsvorstand festgesetzt.
- Für die Fütterung der Pferde sowie für die Entsorgung des anfallenden Pferdemistes hat jeder selber besorgt zu sein.
- Der Aufenthaltsraum steht Besuchern sowie Reitern zur unbeschränkten Benützung zu.
- Beim Verlassen des Aufenthaltsraumes ist darauf zu achten, dass Ordnung herrscht.

6. Nutzung der Wiese vor der Halle

- Die Wiese vor der Halle wird von der Eigentümerschaft gemeinsam genutzt. Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Eigentümer, einen Teil dieser Wiese auszuzäunen und als Auslauf für die in der Halle eingestellten Pferde zu nutzen.
- Die Nutzung der Wiese darf jedoch nur nach erfolgter Absprache mit dem Präsidenten des Reitvereines Trun und Umgebung erfolgen.
- Die Erstellung der Zäune muss von den Berechtigten selbst ausgeführt werden und die daraus entstehenden Kosten ebenfalls von diesen getragen werden. Allfällige Zäune müssen fachgerecht und sicher gebaut werden.
- Die Nutzung der Wiese muss in schonender Weise ausgeführt werden.

7. Hallenchef

Für die Einhaltung des vorliegenden Reglementes wird ein Hallenchef ernannt.

Er hat insbesondere dafür Besorgt zu sein, dass

- der Hallenboden bewässert ist
- der Hufschlag instand gestellt ist
- der Eingangsbereich gewischt ist
- der Parkplatz und die Zufahrt in guter Ordnung gehalten werden.